

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TC Florstadt. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 61197 Florstadt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Tennisclub Florstadt hat sich die Pflege des Tennissports und evtl. weiterer Sportarten zum Ziel gesetzt.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, aber zu begründen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt der Mitglieder

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.

Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgegeben werden.
8. Bei Ausschluss erfolgt keine Beitragsrückzahlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten.
2. Alle neu eintretenden Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge zu 1. und 2. wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Der Beitrag ist ebenso wie die Aufnahmegebühr vor Beginn der Saison zu entrichten bzw. nach Eintritt für neue Mitglieder.
5. Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder an den Verein werden per Einzugsverfahren erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§§ 8 und 9 der Satzung).
2. Die Mitgliederversammlung (§§ 13 und 14 der Satzung).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer. Dem erweiterten Vorstand gehören an: der Sportwart, der Schriftführer, der Jugendwart, 2 Beisitzer und ein Pressewart.
2. Je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann dessen Aufgabengebiet bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem Mitglied des Restvorstandes oder des erweiterten Vorstandes mit verwaltet werden.

§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als Euro 1.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen.
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens
 - b) jährlich, einmal in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern muss der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Sind gem. Pkt. 2 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokolle

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, zeichnet der letzte der Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Florstadt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Florstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gemeinnützigkeit

1. Der TC Florstadt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzungsänderungen 2003

§ 6 Mitgliedsbeitrag

5. Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder an den Verein werden per Einzugsverfahren erhoben.

§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als Euro 1.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist